

Essay

ESSAY

Das neue internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Wolfgang S. Heinz



Deutsches Institut
für Menschenrechte



Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
German Institute for Human Rights

Zimmerstr. 26/27

D-10969 Berlin

Phone: (+49) (0)30 – 259 359 0

Fax: (+49) (0)30 – 259 359 59

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Gestaltung:

iserundschmidt

Kreativagentur für PublicRelations GmbH

Bonn – Berlin

Essay No. 8

April 2008

ISBN 978-3-937714-57-8

(elektronische Fassung)

Der Autor

Wolfgang S. Heinz, Dr. phil. habil., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte und Privatdozent für Politische Wissenschaft an der Freien Universität Berlin.



Essay

Das neue internationale
Übereinkommen zum
Schutz aller Personen vor
dem Verschwindenlassen

Wolfgang S. Heinz



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Das neue internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Einführung

Dieser Essay thematisiert das so genannte Verschwindenlassen¹, genauer gesagt das *erzwungene Verschwinden von Menschen*. Dieser Begriff beschreibt die rechtswidrige Festnahme einer Person durch Angehörige staatlicher Dienststellen wie Polizei, Militär und Geheimdienste, die danach gleichwohl bestreiten, die Person in Gewahrsam zu haben – sie „verschwindet“ so gewissermaßen. Fragen Familienangehörige oder Freunde bei – je nach Zuständigkeit – Polizei, Militär oder Gerichten nach, erhalten sie zur Antwort, man wisse nichts über den Verbleib der Personen. Und dies, obwohl manchmal anders lautende Indizien vorliegen oder Zeugen Vertreter staatlicher Sicherheitsorganisationen bei der „Festnahme“ beobachtet haben.²

Verschwindenlassen verletzt die Menschenrechte auf persönliche Freiheit und Sicherheit der Person, auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit und das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden.³

I. Dimensionen von Verschwindenlassen

Diese Menschenrechtsverletzung ist auch dadurch gekennzeichnet, dass es im Unterschied zu anderen Formen zunächst keinen Adressaten für Nachfragen und Appelle gibt. Haben staatliche Behörden die Verantwortung für Inhaftierungen erst einmal

1 Im englischen Original: enforced disappearances.

2 Zur neueren Literatur siehe María Fernanda Pérez Solla, *Enforced Disappearances in International Human Rights*, Jefferson, N.C./London: McFarland & Company, 2006 und Tullio Scovazzi/Gabriella Citroni, *The Struggle against Enforced Disappearances and the 2007 United Nations Convention*, Leiden/Boston: Martinus Nijhoff, 2007. Für ältere wichtige Arbeiten siehe amnesty international USA, *„Disappearances“: A Workbook*, New York 1981 und amnesty international, *„Disappearances“ and Political Killings. Human Rights Crisis of the 1990s. A Manual for Action*, Amsterdam 1994 (mit Fallstudien zu Irak, Sri Lanka, Kolumbien, Zimbabwe, der Türkei und Marokko).

3 Vgl. z.B. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte Art. 6, 7 und 9, UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Art. 1, und Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 2, 3, 5 und 6.

abgestritten, ist es für die betroffenen Familienangehörigen in aller Regel schwierig nachzuweisen, dass diese Behörden gleichwohl an der Entführung und Inhaftierung beteiligt waren oder dass ihnen die verantwortlichen Stellen bekannt sind. Sehr oft gibt es in Ländern mit entsprechender Praxis ein systematisches Vorgehen entsprechender Einsatzgruppen, was den Nachweis der Mittäterschaft erheblich erschwert.

amnesty international spricht in einer Veröffentlichung von Hunderttausenden Männern, Frauen und Kindern als Opfer von Verschwindenlassen.⁴ Die Menschenrechtsorganisation äußert sich zu diesem Phänomen wie folgt:

Verschwindenlassen ist eine Menschenrechtsverletzung, die in alle Bereiche der Persönlichkeit eingreift. Und sie trifft nicht nur das Opfer selbst, sondern fügt auch den Angehörigen großes Leid zu. Die oft jahrelange Ungewissheit über das Schicksal eines geliebten Menschen ist nicht weniger quälend als Folter.

Tausenden Familien wird ein fundamentales Recht verweigert: die Wahrheit über das Schicksal ihrer vermissten Angehörigen zu kennen. Wenn Massengräber oder einzelne Leichname gefunden werden, kommen Angehörige von ‚Verschwundenen‘ hinzu,

besorgt, die Überreste eines geliebten Menschen zu finden.

Dennoch bleibt ein Funke Hoffnung, dass ein ‚verschwundener‘ Mensch wieder zurückkehrt. Und tatsächlich kommt es immer wieder vor, dass ‚Verschwundene‘ – und sei es nach vielen Jahren qualvollen Wartens – unvermittelt in irgendeinem Gefängnis wieder auftauchen oder sogar freigelassen werden.“⁵

1. Ländererfahrungen

In Deutschland wurde Verschwindenlassen zurzeit der nationalsozialistischen Herrschaft angewandt. Das Oberkommando der Wehrmacht gab am 7. Dezember 1941 den so genannten „Nacht-und-Nebel-Erlass“ heraus, unterschrieben vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, General Wilhelm Keitel. In allen von Deutschland besetzten Gebieten sollten gegen Zivilpersonen, die eines „Verbrechens des Widerstands gegen die deutsche Besatzungsmacht“ beschuldigt wurden, nur dann Gerichtsverhandlungen durchgeführt werden, wenn ein Todesurteil zu erwarten sei. Im anderen Falle sollten sie der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) zum Transport nach Deutschland ausgeliefert werden. Dort wurden sie von Sondergerichten häu-

4 OHCHR, Fact Sheet No. 6 (Rev.2), Enforced or Involuntary Disappearances (o. J.); <http://www.ohchr.org/english/about/publications/docs/fs6.htm> (abgerufen am 07.11.2007), amnesty international Deutschland, Themenbericht Verhaftet, Verschleppt, Verschwunden, <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/windexde/TH2004065> (abgerufen am 07.11.2007).

5 amnesty international Deutschland, Themenbericht Verhaftet, Verschleppt, Verschwunden, a.a.O.

fig zum Tode verurteilt und vielfach hingerichtet oder in KZ-Lager deportiert.⁶ Ihre Familien erfuhren nichts von den Deportationen und dem weiteren Verbleib ihrer Angehörigen. Rund 7.000 Menschen wurden auf diese Weise verschleppt.

In Lateinamerika der 70er und 80er Jahre nutzten Militär und Polizei Einsatzfahrzeuge ohne Nummernschilder sowie maskiertes Personal, um die Betroffenen an geheime Haftorte, häufig private Häuser, zu bringen. Dort wurden diese dann gefoltert und/oder hingerichtet und die Leichen der Opfer verschwanden auf unterschiedliche Arten und Weisen. Im Süden Lateinamerikas, beispielsweise, wurden viele der Leichen ins Meer geworfen. Die suchenden Familienangehörigen erhielten von den Sicherheitsbehörden häufig zur Antwort, die Verschwundenen seien wohl als Terroristen untergetaucht oder ins Ausland gegangen, darüber hinaus sei über ihren Verbleib nichts bekannt. Bald begann man auch, Familienangehörige mit der Warnung zu erpressen, ihre Nachforschungen würden das Leben der Entführten/Festgenommenen gefährden. Dies war besonders in Argentinien der Fall. Tatsächlich waren die meisten Verschwundenen kurz nach dem Verhör unter Folter ermordet worden. So erpresste man Familien, damit sich diese nicht an die Öffentlichkeit wenden

sollten. Mehrere Zehntausend Menschen verloren durch Verschwindenlassen ihr Leben. Systematisch verschwanden Menschen zunächst in Guatemala, dann ab 1973 und 1976 unter den Militärdiktaturen in Chile und Argentinien⁷ und in den 80er Jahren auch in Peru.

Einen Sonderfall stellt Marokko dar, wo eine große Zahl Verschwundener nicht ermordet wurde. Stattdessen wurden in den 80er Jahren Hunderte von Menschen über zehn Jahre hinweg in geheimen Haftlagern in der Wüste festgehalten. Mehr als 300 wurden 1991 von der Regierung frei gelassen.⁸

In vielen Ländern kam beziehungsweise kommt es zu Verschwindenlassen, etwa auf den Philippinen, in Sri Lanka, Ex-Jugoslawien, Algerien sowie in der Russischen Föderation (Tschetschenien). Die UN-Arbeitsgruppe für erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden hat seit 1980 51.763 Beschwerden zu Fällen erhalten. In ihrem letzten Bericht vom Januar 2008 berichtet sie, dass sie 629 Fälle an die Regierungen Äquatorialguineas, Algeriens, Äthiopiens, Bahreins, Chinas, Gambias, der Demokratischen Republik Kongo, Honduras', Indiens, Indonesiens, Irans, Japans, Kolumbiens, Libanons, Libyens, Mexikos, Myanmars, Nepals, Pakistans, der Philippinen, der Russischen Föderation,

6 Vgl. Lothar Gruchmann, „Nacht-und-Nebel“-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942-44, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Stuttgart, Jg. 29, 1981, Heft 3, S. 342-396.

7 Siehe z.B. Wolfgang S. Heinz/Hugo Frühling, Determinants of Gross Human Rights Violations by State and State-sponsored Actors in Brazil, Uruguay, Chile, and Argentina. 1960-1990, Den Haag (Martinus Nijhoff Publishers) 1999.

8 Human Rights Internet, <http://www.hri.ca/forthereCord1998/vol2/moroccotr.htm> (abgerufen am 15.03.2007).

Saudi-Arabiens, Sri Lankas, Sudans, Syriens, Thailands, des Tschad und der Vereinigten Arabischen Emirate zur Stellungnahme weiter geleitet habe.⁹

Eine neue problematische Entwicklung ist die Entführung von Terrorismusverdächtigen. In den letzten Jahren haben sich die USA eine Praxis zu Eigen gemacht, die dem Verschwindenlassen zumindest sehr ähnlich ist: Terrorismusverdächtige werden in Drittländern gefangen genommen und entweder in ihre Heimatländer oder in geheime Haftorte der USA, die unter Kontrolle des US-Militärs oder des Geheimdienstes CIA stehen, überführt. Dieses Vorgehen geschieht ohne jede Beteiligung von Polizei oder Justiz. Die Verdächtigen, deren Namen geheim bleiben, werden anschließend ohne Zugang zu Dritten wie Justiz, Rechtsbeistand, Familie etc. über Jahre hinweg festgehalten. Erst US-Richter erzwangen auf Klagen hin zum Beispiel die Bekanntgabe der Namen der in Guantanamo festgehaltenen Personen. Sprecher der US-Regierung haben erklärt, dass an der Praxis der geheimen Gefängnisse

und der Überstellungen beziehungsweise Entführungen festgehalten werde.¹⁰

II. Das internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen von 2006¹¹

Seit 1980 arbeiten die Vereinten Nationen aktiv an diesem Thema. In jenem Jahr ernannte die UN-Menschenrechtskommission eine Arbeitsgruppe zu erzwungenem Verschwinden. 1992 verabschiedete die UN-Generalversammlung eine Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹², zu der die UN-Arbeitsgruppe für erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden auch Allgemeine Kommentare i.S. von Durchsetzungsempfehlungen erarbeitet hat.¹³ 2003 begann eine weitere Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung einer Konvention und am 20. Dezember 2006 stimmte die UN-Generalversammlung die-

9 UN Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances, 10 Januar 2008 (UN-Doc. A/HRC/7/2): <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G07/105/30/PDF/G0710530.pdf?OpenElement> (abgerufen am 07.11.2007).

10 Statt vieler: Wolfgang S. Heinz, *Terrorismusbekämpfung und Menschenrechtsschutz in Europa. Ausgewählte Fragestellungen 2005/2006*. Berlin (Deutsches Institut für Menschenrechte) 2007.

11 International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance, <http://www2.ohchr.org/english/law/disappearance-convention.htm> (abgerufen am 15.03.2008). Eine deutsche Fassung wird gegenwärtig erarbeitet.

12 Erklärung der UN-Generalversammlung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (GV-Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992), in: Christian Tomuschat ((Hg.) *Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz*, Bonn 2002, S. 536-543 (DGVN-Texte 42); ferner: UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (engl. OHCHR), *Enforced or Involuntary Disappearances. Fact Sheet No. 6*, Geneva.

13 Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances. *Compilation of General Comments on the Declaration on the Protection of All Persons from Enforced Disappearance*; <http://www.ohchr.org/english/issues/disappear/docs/GeneralCommentsCompilationMay06.pdf> (abgerufen am 02.11.2007).

sem Konventionsentwurf zu.¹⁴ Da bisher keine deutsche Übersetzung vorliegt, erfolgt die nachstehende Vorstellung auf der Basis des englischen Textes.¹⁵

Im Mittelpunkt stehen im Folgenden die wesentlichen Charakteristika der Konvention. Menschenrechtlich hervorzuheben an der Konvention ist, dass die Verantwortung staatlicher Stellen hier zunächst ermittelt werden muss, da diese eine solche ja meist abstreiten. Bei anderen Menschenrechtsverletzungen steht die staatliche Verantwortung für den oder die Inhaftierte selbst nicht in Frage, bestritten wird häufig der Vorwurf einer Menschenrechtsverletzung, etwa die Misshandlung von Gefangenen.

1. Definition

Artikel 2 der Konvention definiert das „zwangsweise Verschwindenlassen von Personen“. Darunter fällt:

- „die Festnahme, Gefangenhaltung, Entführung von Personen oder jede andere Form von Freiheitsentzug,

- durch einen Vertreter des Staates oder
- durch eine Person oder eine Gruppe von Personen, welche mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln,
- gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen,
- was zur Folge hat, dass diese Person längere Zeit dem Schutz des Gesetzes entzogen wird.“¹⁶

Vergleicht man die Definition in der Konvention mit Artikel 7 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes von 1998, so wird im Statut Verschwindenlassen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit kategorisiert. Das „zwangsweise Verschwindenlassen von Personen“ wird definiert als „die Festnahme, der Entzug der Freiheit oder die Entführung von Personen durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates oder der Organisation, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Per-

14 Auf regionaler Ebene wurde für den amerikanischen Raum 1994 eine Interamerikanische Konvention gegen Verschwindenlassen in Belém/Brasilien beschlossen: Convención Interamericana sobre Desaparición Forzada de Personas vom 09.06.1994, angenommen von der Generalversammlung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS). Sie trat am 28. März 1996 in Kraft. Englische Fassung in: <http://www.cidh.oas.org/Basicos/basic11.htm> (abgerufen am 15.03.2007).

15 Quelle: <http://www2.ohchr.org/english/law/disappearance-convention.htm> (abgerufen am 15.03.2008). Zur Kommentierung: Waldemar Hummer/Jelka Mayr-Singer, Wider die Straflosigkeit: Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, in: Vereinte Nationen, Nr. 5, 2007, S. 183-189*.

16 Nach: Schweizerische Gesellschaft für Völkerstrafrecht, Fact Sheet: UNO-Konvention gegen das Verschwindenlassen; http://www.trial-ch.org/doc/verschwindenlassen_factsheet.pdf (abgerufen am 07.11.2007). Die UN-Arbeitsgruppe zu erzwungenem Verschwindenlassen hat zur Definition einen Allgemeinen Kommentar verfasst: <http://www.ohchr.org/english/issues/disappear/index.htm> (abgerufen am 07.11.2007).

sonen zu erteilen, in der Absicht, sie für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen".¹⁷

Zwei wesentliche Unterschiede zur Konvention sind, dass die Tat im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen worden sein muss, um unter Völkerstrafrecht verfolgt werden zu können, und dass als Täter nicht nur Staaten, sondern auch politische Organisationen in Frage kommen.¹⁸

2. Völkerrechtliche Pflichten

Hat ein Staat die Konvention ratifiziert, so ergeben sich daraus eine Reihe von Verpflichtungen: Der Straftatbestand des Verschwindenlassens soll in das nationale Strafgesetzbuch aufgenommen werden, und zwar entsprechend der Schwere dieser Straftat (Art. 4, Art. 7 Abs. 1). Wenn für bestimmte Straftaten eine Verjährung vorgesehen ist, soll die besondere Schwere dieser Verletzung in die entsprechenden Rechtsnormen einfließen.

Verschwindenlassen ist absolut verboten, auch in Zeiten des Notstandes und des Krieges (Art. 1 Abs. 2). Seine systematische Praxis stellt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar (Art. 5).

Der Staat hat die Pflicht, die notwendigen Maßnahmen zur Strafverfolgung zu ergrei-

fen, besonders gegenüber Personen, die entsprechende Befehle oder Anordnungen geben und diese befolgen (Art. 6). Kein Befehl kann ein solches staatliches Handeln rechtfertigen oder als Entschuldigung hierfür herangezogen werden.

Die Vertragsstaaten sollen diese Straftat effektiv und effizient verhindern, untersuchen, verfolgen und bestrafen. Hierzu werden den Staaten auf der nationalstaatlichen Ebene folgende völkerrechtlichen Verpflichtungen auferlegt:

Strafrechtlich verfolgt werden sollen die unmittelbaren Täter/innen, aber auch der oder die Vorgesetzte(n), die Informationen missachteten, dass Untergebene an solchen Handlungen beteiligt waren, die tatsächliche Kontrolle über entsprechende Handlungen ausübten oder die nicht alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um diese Handlungen zu unterbinden (Art. 6).

Für die Straftat des Verschwindenlassens sollten lange Verjährungsfristen gesetzlich normiert werden (Art. 8).

Das Verbot geheimer Haft soll absolut gelten (Art. 17). Gefangene sind offiziell zu registrieren. Wird eine Person in Haft gehalten, sollten andere Personen, die ein legitimes Interesse nachweisen können, Informationen über den oder die Gefangene erhalten können (Art. 18). Es soll eine gerichtliche Überprüfung der Haft erfolgen (Art. 20).

17 Statut des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17.07.1998, <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Voelkerrecht/IStGH/Materialien/RoemischesStatut.pdf> (abgerufen am 07.11.2007).

18 Schweizerische Gesellschaft für Völkerstrafrecht, Fact Sheet: UNO-Konvention gegen das Verschwindenlassen; http://www.trial-ch.org/doc/verschwindenlassen_factsheet.pdf (abgerufen am 07.11.2007).

Die Strafverfolgung kann nicht nur in dem Land ausgeübt werden, wo die Straftat stattfand, sondern weltweit; dies besagt das so genannte Weltrechtsprinzip (Art. 9).¹⁹ Die Vertragsstaaten werden zur Auslieferung von Personen, die des Verschwindenlassens verdächtig werden, an internationale Gerichte verpflichtet, falls der Staat nicht selbst eine Strafverfolgung einleitet oder die Person an einen verfolgungswilligen Staat ausliefert (Art. 11). Das erzwungene Verschwindenlassen ist keine politische Straftat, so dass die Auslieferung eines oder einer Tatverdächtigen von dem Aufenthaltsstaat nicht abgelehnt werden darf (Art. 13). Die Gefahr erzwungenen Verschwindenlassens wird als Grund für non-refoulement (Art. 16) anerkannt.²⁰

Detaillierte Regelungen bezüglich vorbeugender Maßnahmen auf nationaler Ebene werden vorgeschlagen (Art. 12). Weiterhin wird eine verstärkte internationale Rechtshilfe gefordert (Art. 14).

Die Konvention sagt nichts über so genannte Vorbehalte (reservations), die Staaten zu einzelnen Artikeln einlegen könnten.

International verpflichtet sich die Staaten dazu, einen Ausschuss zu erzwungenem Verschwindenlassen einzusetzen, der aus zunächst zehn Mitgliedern bestehen wird (Art. 26ff.; engl.: Committee on Enforced Disappearances). Der Ausschuss:

- prüft den vom Staat einmal abzugebenden Bericht (Art. 29);
- kann Beschwerden zu einzelnen Fällen entgegennehmen (Art. 30, 31);
- führt bei ernsthaften Verletzungen einen Besuch in dem betreffenden Staat durch, vorausgesetzt dieser ist zur Kooperation bereit (Art. 33);²¹
- beginnt selbständig Untersuchungen, wenn sich seiner Auffassung nach in einem Staat eine Praxis systematischen Verschwindenlassens entwickelt hat (Art. 34).²²

19 In der Erklärung der UN-Generalversammlung über Verschwindenlassen – UN-GV Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992 – war dieser Punkt angelegt, aber noch nicht verankert. Es heißt in Art. 14: „Jeder der Begehung des Verschwindenlassens in einem bestimmten Staat Verdächtige ist, wenn die Ergebnisse einer offiziellen Untersuchung dies rechtfertigen, zur Strafverfolgung und Aburteilung an den zuständigen Zivilbehörden dieses Staates zu übergeben, es sei denn, er wird von einem anderen Staat ausgeliefert, der im Einklang mit den geltenden internationalen Einkünften auf diesem Gebiet seine Gerichtsbarkeit auszuüben wünscht. Alle Staaten sollen ... Maßnahmen ergreifen, um jeden des Verschwindenlassens Verdächtigen, der ihrer Gerichtsbarkeit oder Kontrolle untersteht, vor Gericht zu bringen“, zit. nach Christian Tomuschat (Hg.), Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, Bonn (UNO-Verlag) 2002, S. 541.

20 „No State Party shall expel, return („refouler“), surrender or extradite a person to another state where there are substantial grounds for believing that he or she would be in danger of being subjected to enforced disappearance“ (Art. 16 Abs. 1).

21 „...information indicating that a State Party is seriously violating the provision of this Convention...“ (Art. 33 Abs. 1).

22 Im Falle, dass es gut begründete Hinweise gibt, dass erzwungenes Verschwindenlassen auf breiter oder systematischer Weise erfolgt (Art. 34). Über entsprechende Befugnisse verfügen auch der UN-Antifolterausschuss (CAT) und der UN-Ausschuss gegen Frauendiskriminierung (CEDAW).

III. Schlussbemerkung

Zu Verschwindenlassen gab es bisher nur eine rechtlich nicht bindende Erklärung der UN-Generalversammlung von 1992. Vierzehn Jahre später kodifiziert und präzisiert die neue Konvention völkerrechtliche Pflichten der Staaten und schließt damit eine bedeutende Lücke im internationalen Menschenrechtsschutz. Es liegt nun ein umfassender, gut durchdachter Anforderungskatalog an Staaten vor, die schwere Straftat des Verschwindenlassens bereits im Vorfeld unwahrscheinlich zu machen oder aber, wenn es dazu gekommen ist, sofort effektive Untersuchungsschritte einzuleiten. Freilich verlangt dies einen politischen Willen der Regierung und wirkungsvolle Sicherheitsinstitutionen, in solchen Fällen auch zu reagieren. Immerhin werden durch die Konvention für ratifizierende Staaten Rechtspflichten geschaffen, auf deren Einhaltung gedrängt werden kann, einschließlich durch internationale Beobachtung und vorstellig werdende internationale Fachorgane.

Dies stärkt auch den Kampf gegen Straflosigkeit, der besonders diese, aber auch andere Formen von Menschenrechtsverletzungen kennzeichnet: Die Täter, Auftraggeber und durchführendes Personal dürfen nicht von

strafrechtlicher Untersuchung und Verurteilung frei gestellt werden, weil bestimmte Staaten diese Menschenrechtsverletzungen der offiziellen Haft vorziehen – gerade weil sie dem Staat nicht zugerechnet werden kann. Dies gilt auch für eine Zusammenarbeit zwischen Polizei, Militär und Geheimdiensten, die als Beihilfe zu illegalen Entführungen, Überführungen, Befragungen und Inhaftierungen bewertet werden müssen.

Das neue internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen wurde gleich, nachdem es 2006 in Paris zur Unterschrift vorlag, von 57 Staaten unterzeichnet. Unterdessen sind es 72 Staaten.²³ Sobald zwanzig Staaten die Konvention ratifiziert haben, tritt sie in Kraft.

Deutschland zeichnete die Konvention am 26. September 2007. Eine zeitnahe Ratifikation durch den Deutschen Bundestag ist zu empfehlen.

Des Weiteren sollten die deutsche Politik und die Justiz mit Blick auf die Notwendigkeit einer weltweiten Strafverfolgung alle Möglichkeiten nutzen, in Deutschland sich aufhaltende mutmaßliche Täterinnen und Täter von erzwungenem Verschwindenlassen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

23 Susan McCrory, *The International Convention for the Protection of all Persons from Enforced Disappearance*, in: *Human Rights Law Review*, Bd. 7, Nr. 3, 2007, S. 547. Zum Ratifikationsstand siehe <http://www2.ohchr.org/english/bodies/ratification/16.htm> (Stand: Februar 2008).

Deutsches Institut für Menschenrechte
German Institute for Human Rights

Zimmerstr. 26/27

D-10969 Berlin

Phone: (+49) (0)30 – 259 359 0

Fax: (+49) (0)30 – 259 359 59

info@institut-fuer-menschenrechte.de